

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Geschäftsordnung der Clearingstelle  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. August 2024

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geschäftsordnung der Clearingstelle  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 28. August 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 17 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) und § 16 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EVAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2023 gibt sich die Clearingstelle der Universität Bonn folgende Geschäftsordnung:

## Inhaltsübersicht

<b>Präambel</b> .....	- 5 -
<b>§ 1 Grundsätze</b> .....	- 6 -
<b>§ 2 Aufgaben und Verfahren</b> .....	- 6 -
<b>§ 3 Zusammensetzung</b> .....	- 7 -
<b>§ 4 Vorsitz</b> .....	- 7 -
<b>§ 5 Sitzungen</b> .....	- 7 -
<b>§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b> .....	- 8 -
<b>§ 7 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren</b> .....	- 8 -
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> .....	- 9 -

### **Präambel**

Jeder akkreditierungspflichtige Studiengang der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist nach den in der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EVAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2023 festgelegten Verfahren intern zu akkreditieren bzw. zu re-akkreditieren. Im Fall der erfolgreichen internen (Re-)Akkreditierung vergibt das Rektorat an den betroffenen Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates.

Die interne (Re-)Akkreditierung der akkreditierungspflichtigen Studiengänge der Universität Bonn erfolgt auf der Grundlage einer gültigen Systemakkreditierung der Universität Bonn durch den Akkreditierungsrat. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn; im Zuge der Systemakkreditierung muss die Universität Bonn u.a. nachweisen, dass sie die in der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) formulierten Maßgaben für Studiengänge systematisch umsetzt (Teil 2 und Teil 3 StudakVO).

Die Universität Bonn hat sich in Umsetzung der Maßgaben des § 17 StudakVO ein Qualitätsmanagementsystem gegeben, welches unter anderem Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem enthält. Für Beschwerden in Bezug auf Entscheidungen aus internen Akkreditierungsverfahren richtet das Rektorat gemäß § 16 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EVAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2023 eine Clearingstelle ein. Die Organisation der Clearingstelle wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

Grundsätze und Verfahren der internen Akkreditierung werden in Teil III der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Verfahren**

(1) Die Clearingstelle setzt sich gemäß § 16 Absätze 3 bis 5 EvAO mit Beschwerden auseinander, die sich auf unmittelbar durch das Rektorat gemäß § 14 Absatz 5 EvAO getroffene Akkreditierungsentscheidungen oder auf Teilaspekte konkreter Verfahren der internen Akkreditierung beziehen.

(2) Beschwerden bezüglich der im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren gefällten Entscheidungen sind innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Beschlussfassung durch das Rektorat unter Angabe einer Begründung in Textform an das Rektorat zu richten. Im Serviceportal der Universität Bonn<sup>1</sup> wird hierzu ein entsprechendes Template vorgehalten, welches bei Bedarf genutzt werden kann. Der Eingang der Beschwerde ist der\*dem Beschwerdeführer\*in schriftlich zu bestätigen.

(3) Eine Beschwerde kann nur von Mitgliedern der durch die Entscheidung gemäß Absatz 1 unmittelbar betroffenen Fakultät(en) bzw. dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) oder von anderweitig am jeweiligen Verfahren beteiligten Personen eingelegt werden. Beschwerden anderweitiger beschwerdeführender Personen werden gemäß § 16 Absatz 2 EvAO als Anregungen bzgl. der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QMS behandelt.

(4) Stellt die Clearingstelle fest, dass die Beschwerde sachlich nicht fundiert ist, so verwirft sie diese. Ist die Beschwerde sachlich fundiert, versucht die Clearingstelle, mit den beteiligten Parteien eine Lösung für den jeweils zugrundeliegenden Konflikt herbeizuführen. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, empfiehlt die Clearingstelle den beteiligten Parteien abschließend eine Lösung. Das Rektorat führt anschließend Abhilfe im Sinne von § 16 Absatz 4 HG mit den beteiligten Parteien bei.

(5) Vor der abschließenden Entscheidung durch die Clearingstelle muss der\*dem Beschwerdeführer\*in bzw. einer Vertretung der betroffenen Fakultät bzw. dem BZL die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Clearingstelle hat das Recht auf vollständige Akteneinsicht im betreffenden Verfahren der internen Akkreditierung. Als Grundlage für die abschließende Entscheidung können daher alle Unterlagen dienen, welche der Akkreditierungskommission bei der Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung durch das Rektorat zur Verfügung gestanden haben, sowie die Protokolle der für die Beschlussfassung relevanten Sitzungsteile. Die Clearingstelle kann bei Bedarf ferner eine Stellungnahme der Akkreditierungskommission oder etwaiger anderer beteiligter Stellen (bspw. Dekanate, Institute, Fachgruppen, o.ä.) zum vorliegenden Fall einfordern. Als Grundlage für die abschließende Entscheidung können darüber hinaus weitere externe Perspektiven dienen (bspw. zusätzliches Votum durch noch nicht beteiligte hochschulexterne Gutachter\*innen, Beauftragung einer Agentur mit Erstellung eines vollständig extern erstellten Gutachtens oder nötigenfalls eine Programmakkreditierung gemäß § 15 Absatz 1 EvAO). Fakultäten bzw. das BZL haben das Recht auf Einbindung weiterer externer Perspektiven, sofern der zugrundeliegende Dissens aus rein fachlichen Aspekten resultiert.

---

<sup>1</sup> <https://confluence.team.uni-bonn.de/pages/viewpage.action?pageId=180165783>

(7) Die Clearingstelle entscheidet zeitnah, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Eingang über die vorgetragene Beschwerde. Wird eine weitere externe Perspektive in die Entscheidung eingebunden, beginnt die Frist mit dem Eingang des externen Votums.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

(1) Mitglieder der Clearingstelle sind

1. ohne Stimmrecht die\*der Rektor\*in,
2. zwei Hochschullehrer\*innen,
3. zwei akademische Mitarbeiter\*innen,
4. zwei Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung,
5. zwei Studierende,
6. eine Vertretung des Justitiariats.

(2) Die Mitglieder der Clearingstelle werden vom Rektorat bestellt. Eine Mitgliedschaft eines Mitglieds der internen Akkreditierungskommission der Universität Bonn in der Clearingstelle ist ausgeschlossen. Darüber hinaus finden die Regeln zur Befangenheit nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechend Anwendung. Alle Mitglieder sind der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(3) Die Clearingstelle kann durch den Vorsitz zu einzelnen Sitzungen weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (vgl. § 2 Absatz 6).

### **§ 4**

#### **Vorsitz**

(1) Der Vorsitz der Clearingstelle obliegt dem\*der Rektor\*in ohne Stimmrecht. Der\*die Rektor\*in kann die Leitung nötigenfalls einem Prorektorat übertragen, nicht jedoch dem für Studium und Lehre zuständigen.

(2) Der Vorsitz vertritt die Clearingstelle innerhalb der Universität. Er beruft die Clearingstelle zu ihren Sitzungen ein und schlägt unter Berücksichtigung der eingegangenen Beschwerdefälle eine Tagesordnung vor, welche in der Einladung zu der Sitzung angegeben wird. Die Einladung sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen wie bspw. Protokollauszüge und Unterlagen, die Entscheidungen hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes betreffen, sowie ggf. entsprechende Stellungnahmen etwaig beteiligter Stellen sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung versendet werden.

(3) Der Vorsitz leitet die Sitzungen der Clearingstelle; er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung und stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

### **§ 5**

#### **Sitzungen**

(1) Die Clearingstelle tagt ausschließlich anlassbezogen bei Vorliegen von Beschwerden in Bezug auf Entscheidungen des Rektorats aus internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 14 Absatz 5 EvAO).

(2) Die Sitzungen der Clearingstelle sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitz etwaige Befangenheiten zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten im Sinne von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) unverzüglich nach Eingang der Einladung zur Sitzung

anzuzeigen (vgl. § 3 Absatz 2). Der Vorsitz prüft den entsprechenden Sachverhalt. Liegt eine Befangenheit vor, wird das Mitglied aus der Beschlussfassung für den betreffenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

(3) Zu jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, welches vom Vorsitz zu unterschreiben ist und mindestens Ort und Dauer der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsgegenstände und wesentlichen Ergebnisse sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Clearingstelle versendet werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung Einwendungen nicht redaktioneller Art gegen seinen Inhalt erhoben werden. Werden Einwendungen nicht redaktioneller Art erhoben, ist darüber im Rahmen einer zeitnah durch den Vorsitz einzuberufenden Sitzung zu beschließen.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Clearingstelle beschließt die finalen Handlungsempfehlungen hinsichtlich eines Beschwerdefalls an das Rektorat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

## **§ 7**

### **Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren**

(1) Die Clearingstelle kann ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz wie auch vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz der Clearingstelle der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder innerhalb des Videokonferenztools, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Clearingstelle können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren,



hat der Vorsitz der Clearingstelle eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern der Clearingstelle wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz der Clearingstelle zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Der Vorsitz der Clearingstelle entscheidet, ob die Sitzung der Clearingstelle in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Clearingstelle ist eine Sitzung in Präsenz durchzuführen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Clearingstelle vom 17. Juli 2024.

Bonn, 28. August 2024

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch